

Förderzuschuss der Landwirtschaftlichen Rentenbank: nur kleine und mittlere Unternehmen antragsberechtigt

[Düsseldorf, 21. März 2017] Gemäß Information der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) sind für den zum 1. April 2017 avisierten Förderzuschuss bis auf Weiteres nur "kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) antragsberechtigt. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss in den Programmkrediten gewährt wird, kann aus dem Konditionenrundschreiben der LR entnommen werden. Die LR wird die festgelegte Zuschusshöhe in Prozent für die Gültigkeit des jeweiligen Konditionenrundschreibens konstant halten.

Zu beachten ist, dass mit der Gewährung eines Förderzuschusses immer eine Beihilfe nach EU-Recht verbunden ist. Das heißt: Bei den LR Programmen "Wachstum", "Nachhaltigkeit", "Wachstum und Wettbewerb", "Umwelt-und Verbraucherschutz" und "Energie vom Land" sind zwingend der Beihilfeantrag, die KMU-Bestätigung sowie die Kumulierungserklärung von Ihnen hereinzunehmen. Seitens LR wird empfohlen alle Kreditanfragen in den vorgenannten Programme ab sofort mit dem Beihilfeantrag zu dokumentieren. Im Beihilfeantrag muss für die Gewährung eines Förderzuschusses neben dem Darlehen auch der Zuschuss angekreuzt sein. Bei allen anderen Programmkrediten (nach De-minimis) benötigt die LR wie üblich die Beihilfeerklärung zusammen mit dem Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen.

Kontakt:

Hans-Peter Mantsch, Telefon: +49 211 8221-4188, E-Mail: hans-peter.mantsch@ikb.de

Die IKB Deutsche Industriebank AG begleitet mittelständische Unternehmen in Deutschland und Europa mit Krediten, Risikomanagement, Kapitalmarkt- und Beratungsdienstleistungen.